STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

1947	Ausgegeben zu Wiesbaden	, am 20. September 1947	Nr. 38
INHALT:	Seite	II. Bezirksregierungen:	Seite
1. Ergänzungsver nung über die Im öffentlichen	ordnung vom 2. September 1947 zur Verord- Urlaubsregelung für Beamte und Angestellte Dienst des Landes Hessen	Darmstadt: Persönliche Angelegenheiten	414
register Personenstands-	Einholung von Auskünften aus dem Straf- und Betriebsaufnahme 1947 409 über Branntweinverkaufspreise und Essig-	Kassel: Persönliche Angelegenheiten	414
säuresteuer, ge beschluß Nr. 25 Bekanntmachung	itend ab 1 August 1947 (It. Koordinderungs- vom 22 April 1947)	Bekanntmachung betr. Bestellung eines Sachverstä Kraftfahrzeugschäden und -Reparaturen Bekanntmachung betr. Bestellung eines Sachverstä Anlagen der chemischen und Mineralöi-Industrie	415 indigen für
Gemeindeverzeic Die Bevölkerung	hnis für Hessen	Stellenausschreibungen	418

L. LANDESREGIERUNG

513 1. Ergänzungsverordnung vom 2. September 1947 zur Verordnung über die Urlaubsregelung für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (Staatsanzeiger Nr. 14/47 S. 136)

Auf Grund der §§ 22 und 103 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 12.11.1946 wird mit Genehmigung der Landespersonalkommission verordnet:

Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Urlaub von 28 Kalendertagen im Verhältnis der Zahl der in dieser Altersklasse verbrachten Monate zu zwölf, nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Urlaub der nächsten Altersklasse (16 Kalendertage) im Verhältnis zu zwölf zu gewähren.

Bruchteile eines Monats sind zu Gunsten der Bediensteten als volle Monate zu rechnen.

Soweit Jugendliche seither ein längerer Urlaub gewährt worden ist, als er ihnen auf Grund dieser Ergänzungsverordnung zustehen würde, unterbleibt eine Anrechnung des zuviel gewährten Urlaubs.

Wiesbaden, 2.9.47

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen gez. Zinn

51.1 Runderlaß Nr. 13 Einholung von Auskünften aus dem Strafregister

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Tatbestände, die nach § 7 des Hessischen Beamtengesetzes vom 12. 11. 1946 in Verbindung mit § 6 d und e die Nichtigkeit der Anstellung begründen, die Behörden verpffichten; von einer Anstellung oder Einstellung überhaupt abzuschen. Es empfiehlt sich daher vor jeder Anstellung oder Einstellung von Bewerbern, deren Leumund nicht bekannt ist, Auskünfte aus dem Strafregister beizuziehen. Kann die dafür zuständige Stelle Auskünfte aus dem Strafregister nicht erlangen, so bitte ich, sich an die auskunftsberechtigte vorgeseizte oder Außlichtsbehörde zu wenden.

Der Direktor des Landespersonalamtes - 10665/47 - 8. 9. 47

515 An sämtliche Finanzämter, Städte und Gemeinden im Lande Hessen

Betrifft: Personenstands -und Betriebsaufnahme 1947, deren Auswertung sowie Ausschreibung, Beriehtigung und Ergänzung der Lohnsteuerkarten für 1948.

A. Personenstands- und Betriebsaufnahme 1947

1. Allgemeine Anordnung

Die Personenstands- und Betriebsaufnahme 1947 ist im Lande Hessen auf Grund der §§ 165, 165 a und 165 b der Reichsabgabenordnung nach dem Stande vom 10. November 1947 durchzuführen.

Urlisten für 1948 auf Grund der Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 16. Mai 1935 — RStBl. 1935 S. 769 — werden nicht aufgestellt. Die Haushaltslisten und Betriebsblätter der Personenstandsund Betriebsaufnahme 1947 werden als Urliste verwendet. Ist jedoch in Gemeinden eine Urkartei vorhanden, so ist diese zu ergänzen.

Auf die Ausfüllung der Hausliste kann verzichtet werden, wenn sich in einem Haus nicht mehr als fünf Haushalte befinden.

2. Verzicht auf die Personenstandsaufnahme

Die Gemeinden, die über eine laufende und zuverlässig fortgeschriebene Einwohnerkartei verfügen, und die seit der letzten Personenstandsaufnahme am 30. September 1946 nach Ziffer 5 meines Erlasses vom 24. September 1946 — O 2020 — St 2 — je ein Stück aller polizeilichen An- und Abmeldungen fortlaufend und restlos dem für ihren Bereich zuständigen Finanzamt eingereicht haben, können von der Personenstands- und Betriebsaufnahme 1947 befreit werden.

Auf die Personenstands- und Betriebsaufnahme 1947 kann jedoch nur verzichtet werden, wenn die Einwohnerkartei der Gemeinde für jeden Arbeitnehmer die folgenden Angaben enthält:

- a) Zuname, Vorname und Beruf,
- b) Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet usw.),
- c) Geburtsdatum und Geburtsort,
- d) Zahl und Geburtsdatum der Kinder,
- e) Religionsbekenntnis.

Diese Angaben sind für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1948 erforderlich.

Die Gemeinden, die von der Personenstands- und Betriebsaufnahme 1947 befreit werden wollen, müssen dies spätestens bis 25. Oktober 1947 bei dem zuständigen Finanzamt beantragen. Anträge, die später eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Ich ermächtige die Herren Vorsteher der Finanzämter, über die Anträge der Gemeinden zu entscheiden.

3. Vordrucke

Der Druck der Formulare wird durch die Vordruckverwaltung des Hessischen Finanzministeriums beim Finanzamt Außenbezirk in Frankfurt (Main), Neue Mainzer Str. 43/45, veranlaßt. Die Gemeinden haben ihren Bedarf innerhalb von drei Tagen nach Eingang dieses Erlasses bei dem für sie zuständigen Finanzamt anzumelden. Die Finanzämter bestellen ihrerseits die Vordrucke für alle Gemeinden ihres Finanzamtsbezirks bei der Vordruckverwaltung.

Die Gemeindebehörden sollen die Vordrucke für die Persomenstands- und Betriebsaufnahme den Grundstücksbesitzern spätestens am 7. November 1947 aushändigen. Ferner haben die Gemeinden dafür zu sorgen, daß die Hauslisten, Haushaltslisten und Betriebsblätter der Personenstands- und Betriebsaufnahme von den Grundstückbesitzern oder deren Vertretern (Bevollmächtigten, Treuhändern) spätestens am Vertretern (Bevommannagen, 13. November 1947 an sie zurückgegeben werden.

4. Religionsbekenntnis

Die Angabe des Religionsbekenntnisses ist für Zwecke der Kirchensteuererhebung erforderlich. Die religiösen Bekenntnisse sind wie folgt abzukurzen:

ev = evangelisch (protestantisch)

It = lutherisch (evangelisch-lutherisch)

rf = reformiert (evangelisch-reformiert)

fr = französisch-reformiert

rk = römisch-katholisch

ak = altkatholisch

isr = israelitisch

nk = nicht kirchensteuerpflichtig sowie Angehörige aller sonstigen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften usw.

-5. Unentgeltliche Tätigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde ist bei der Durchführung der Personenstands- und Beiriebsaufnahme sowie bei der Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten nach gesetzlicher Verpflichtung als Hilfsstelle des Finanzamts tätig. Für diese Tätigkeit erhält sie keine Entschädigung durch die staatliche Finanzverwaltung. AL PLANE SE

B. Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme durch die Gemeinden

1. Prüfung der Unterlagen

1. Prüfung der Unterlagen Die Gemeindebehörden haben an Hand der ausgefüllten Haushaltslisten, Hauslisten und Betriebsblätter zu prüfen,

- a) ob für jedes Haus mit mehr als fünf Haushalten eine Hausliste und für die in den Hauslisten aufgeführten Haushaltungen und Betriebe je eine Haushaltsliste bzw. ein Betriebsblatt vorliegt,
- b) ob die Eintragungen vollständig sind. Sie haben die Einreichung fehlender Stücke zu veranlassen und fehlende oder unzureichende Eintragungen ergänzen zu lassen. Die Grundstücksbesitzer, Haushaltsvorstände, Untermieter und Betrlebsinhaber sind nach § 165 b der Reichsabgabenordnung verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können die Gemeinden als Hilfsstellen der Finanzämter nach § 202 der Reichsabgabenordnung Zwangsmittel (Geldstrafen, unmittelbare Erzwingung) anwenden (vergl. § 165 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

2. Auswertung der Unterlagen

Die Gemeindebehörden haben auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund ihrer Einwohnerkartei (vergl. A 2) die Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1948 auszuschreiben (vergl. Abschnitt C). Die Ausschreibung hat für jeden Arbeitnehmer zu erfolgen, der im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme in dem Bezirk der Gemeinde wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er an diesem Tage in einem Dienstverhältnis steht oder nicht.

3. Abgabe der Unterlagen an das Finanzamt

Nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarten, spätestens am 15 Dezémber 1947, hat die Gemeinde die Hauslisten, Haushaltslisten und Betriebsblätter an das Finanzamt abzugeben. Gleichzeitig hat sie dem Finanzamt die Zahl der ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten anzuzeigen.

Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Haushalislisten den Gemeindebehörden zeitweise für steuerliche oder sonstige Zwecke gegen Rückgabe überlassen werden.

4. Benachrichtigung des Finanzamis

über Veränderung des Wohnorts oder der Wohnung

Die gemeindliche Meldebehörde ist auf Grund der Reichsmeldeordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen verpflichtet, je ein Stück aller polizeitichen An- und Abmeldungen dem für ihren Bereich zuständigen Finanzamt unverzüglich einzureichen. Ich bitte darauf zu achten, daß die Meldebehörden dieser Verpflichtung wieder restlos nachkommen.

C. Ausschreibung, Berichtigung und Ergänzung der Lohnsteuerkarten für 1948

I Maßgebende Vorschriften für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten

"Für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten gelten die Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 (§§ 7 bis 14) unter Berücksichtigung der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 12 eingetretenen Anderungen, soweit nachstehend nichts anderes angeordnet ist. § 13 LStDB 1939 (Ausschreibung der Lohnsteuerkarten durch andere Behörden) ist durch die Zeitverhältnisse überholt und nicht mehr anzuwenden. Bezüglich der Einreihung in die Steuerklassen I bis III und der Gewährung von Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit verweise ich auf die Abschnitte 47 und 48 der Common consistencia Lohnsteuer-Richtlinien 1947 (Staatsanzeiger 1947, Nr. 27).

2. Muster der Lohnsteurkarte

Die Lohnsteuerkarte 1948 ist dem Vorjahr gegenüber nur unwesentlich geändert. Die Steuerkarte ist vom Bürgermei-ster öder einem von ihm beauftragten Beamten zu unterschreiben. Verwendung eines Faksimile ist zulässig, dagegen ist der Druck der Unterschrift nicht gestattet.

Jeder Lohnsteuerkarte ist ein Merkblatt beizufügen. Dieses unterrichtet den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiete der Lohnstouer. Es ist duher von

diesem zu entnehmen.

Die Gemeindehehörden bestellen diese Vordrucke ebenfalls spätestens drei Tage nach Eingang des Eriasses bei den Finanzämtern. Diese geben die Bestellungen an die Vor-druckverwaltung (vgl. A 3) in einer Sammelbestellung weiter. Die Lohnsteuerkarten und die Merkblätter werden dann den Gemeinden durch die Finanzämter übersandt.

3. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten

Ich verweise zunächst auf Abschnitt B 2 dieses Erlasses. Da Urlisten nicht aufgestellt werden (vgl. A 1), sind die Haushaltslisten und Betriebsblätter als Urliste zu verwenden.

Die ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten sind laufend zu numerferen (§ 9 LStDB 1939). Die laufende Nummer der Lohnsteuerkarte ist in Spalte 14 der Haushaltsliste einzutragen. Der Vermerk "StK" ist durch die Überschrift der Spalte 14 entbehrlich geworden.

Der Abschnitt I auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte ist für die Eintragung der Steuerklasse, des Familienstandes und der Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit für Kinder bis zu 16 Jahren bestimmt. Beantragt der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte Kinderermäßigung, so ist dafür Abschnitt II auf der ersten Selte. der Lohnsteuerkarte zu verwenden. Das gleiche gilt für Kinderermäßigung wegen Kostenübernahme, die ausschließlich vom Finanzamt auf Antrag gewährt wird.

Das Glaubensbekenntnis des Arbeitnehmens und seines Ehegatten ist auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Das Glaubensbekenntnis ergibt sich aus der Personenstandsaufnahme. Es muß aus den Angaben über das Glaubensbekenninis die Religionsgeselschaft erkenntlich sein, der der Arbeitnehmer angehört und die zur Erhebung der Kirchensteuer berechtigt ist. Wegen der Abkürzungen verweise ich auf Abschnitt A Ziffer 4 des Erlasses,

Nach der Ausschreibung sind die Lohnsteuerkerten durch das Außendienstpersonal der Gemeinden oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen. Sobald die Ausbändigung der Lohnsteuerkarten beendet ist, haben die Gemeindebehörden dies öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, die Ausschreibung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen (§ 10 LStDB 1939),

4. Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten

Die Gemeindebehörde hat über Lohnsteuerkarten, die sie zuf Antrag der Arbeitnehmer ausschreibt, nachdem sie die Haushaltslisten an das Finanzamt abgeliefert hat, ein Verzeichnis zu führen, das folgende Spalten enthalten muß:

a) laufende Nummer,

b) Name, Stand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,

c) Familienstand

d) Nr. der Steuerkarte

e) Bemerkungen.

Die Gemeindebehörde hat dem Finanzamt das Verzeichnis vierteijährlich zur Ergänzung der Haushaltslisten zu übersenden.

5. Allgemeine Voraussetzung für die Beurteilung des steperlichen Personenstandes

Maßgebend für die Beurteilung des steuerlichen Personenstandes und dessen Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres 1948. Soweit diese Verhältnisse vor Beginn des Kalenderjahres 1948 mit Bestimmtheit zu übersehen sind, sind sie bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen. In anderen Fällen, in denen die Eintragung des steuerlichen Personenstandes nach den Verhältnissen am Stichtag der Personenstandsaufnahme gemacht wird, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Ergänzung der Eintragung über den steuerlichen Personenstand innerhalb eines Monats nach dem Tage des Eintritts des Ereignisses bei der Gemeinde zu besantragen,

a) wenn die Ehe in der Zeit zwischen dem 10. November 1947 und dem Beginn des Kalenderjahres 1948 aufgelöst wor-

den ist (z. B. durch Tod oder Scheidung),

b) wenn die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit in der Zeit zwischen dem 10. November 1947 und dem Beginn des Kalenderjahres 1948 weggefallen sind.

Die gleiche Verpflichtung, die Ergänzung der Lohnsteuerkarte innerhalb eines Monats zu beantragen, hat der Arbeitnehmer, wenn die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung für Kinder, die nicht zu seinem Haushalt gehören, aber hauptsächlich (überwiegend) auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden, im Laufe des Kalenderjahres 1948 weggefallen sind. Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung ist auf Antrag und nur vom zuständigen Finanzamt zu gewähren.

Kommt der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Gemeinde bzw. das Finanzamt die Ergänzung der Lohnsteuerkarte ggf. von Amts wegen vorzunehmen.

Tritt im Laufe des Kalenderjahres 1948 in sonstigen Fällen eine Veränderung im Personenstand des Arbeitnehmers ein, die zu einer ungünstigeren Steuerklasse führen würde, so ist weder der Arbeitnehmer verpflichtet, die Steuerkarte ergänzen zu lassen, noch die Gemeindebehörde oder das Finanzamt zu einer solchen Ergänzung berechtigt. Tritt aber nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte eine Änderung im Personenstand des Arbeitnehmers ein, die zu einer günstigeren Steuerklasse führt, so ist dies auf Antrag des Arbeitnehmers zu bescheinigen.

6. Eintragung der Steuerklassen bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten

Die Gemeindebehörde hat auf Grund der Angaben in der Haushaltsliste bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten in Buchstaben zu bescheinigen:

Steuerklasse I (eins) bei Personen unter 65 Jahren (nach dem 1. Januar 1883 geboren), die nicht verheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind und denen für 1948 Kinderermäßigung nicht zusteht.

Unverheiratet ist ein Arbeitnehmer, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder dessen Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Ehegatten, die dauernd getrennt leben, sind als verheiratet zu betrachten.

(b) Steuerklasse II (zwei) bei verheirateten Personen, denen Kinderermäßigung nicht zusteht und bei unverheirateten Personen, die vor dem 2. Januar 1883 geboren sind und somit zu Beginn des Kalenderjahres 1948 das 65. Lebensjahr vollendet haben.

c) Steuerklasse III (drei) bei Personen, denen für das Kalenderjahr 1948 Kinderermäßigung zusteht. Die Zahl der Kinder ist dabei in Abschnitt ic der Lohnsteuerkarte in Buchstaben anzugeben.

Die früheren steuerlichen Vergünstigungen für unverheiratete Vollwaisen, die sich in Berufsausbildung befinden, für unverheiratete Frauen zwischen 50 und 65 Jahren, für unverheiratete Personen, aus deren früherer Ehe Kinder hervorgegangen sind, für unverheiratete Frauen, die ein Kind geboren haben, für Kinder von Gefallenen usw. sind aufgehoben. Diese Personen fallen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres grundsätzlich in die Steuerklasse I, wenn ihnen gegenwärtig keine Kinderermäßigung zusteht.

Ergänzung der Steuerklassen bei Änderung des Personenstandes im Laufe des Kalenderjahres 1948

Treten im Laufe des Kalenderjahres 1948 die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse ein, z.B. durch Verehelichung, Vollendung des 65. Lebensjahres, Geburt eines Kindes, so ist die günstigere Steuerklasse auf Antrag des Arbeitnehmers durch die Gemeindebehörde zu bescheinigen, und zwar rückwirkend von dem Tag an, ab dem alle Voraussetzungen für die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmals vorlagen. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden. der vor dem Beginn des Kalenderjahres liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgestellt ist.

Fallen im Laufe des Kalenderjahres 1948 die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung für solche Kinder weg, die nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören, aber hauptsächlich auf seine Kosten unterhalten und erzogen wurden, z. B. weil der Arbeitnehmer die Kosten des Unterhalts und der Erziehung nicht mehr trägt, so ist die Steuerkarte vom Finanzamt durch Streichung der Kinderermäßigung entsprechend zu berichtigen.

8. Eintragung der Kinderermäßigung bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für 1948

Die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarten ausschreibt, hat auf der Lohnsteuerkarte in Abschnitt ic in Buchstaben die Zahl der Kinder einzutragen, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit zusteht.

Kinderermäßigung steht dem Arbeitnehmer bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte nur für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zu, die zu seinem Haushalt gehören. Kinder gehören zum Haushalt des Arbeitnehmers,

 a) wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen seine Wohnung teilen oder

b) sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu anderen Zwecken, insbesondere zur Erziehung oder Ausbildung, zum Besuch von Verwandten oder zur Erholung im Ihland oder im Ausland aufhalten.

Für Kinder, die vor dem 2 Januar 1932 geboren sind, darf bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte für 1948 von der Gemeinde keine Kinderermäßigung eingetragen werden.

Als Kinder kommen in Betracht: eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (keine Kostkinder). Andere Personen gelten nicht als Kinder im Sinne dieser Bestimmungen mit Ausnahme der Enkelkinder, die aus Billigkeitsgründen wie Kinder zu behandeln sind, wenn für ihre Aufnahme in den Haushalt der Großeitern oder für die Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erzlehung bzw. des Besuchs der Unterrichtsanstalt durch die Großeitern ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Ein solches ist zu verneinen, wenn das Enkelkind oder seine Eltern aus eigenen Mitteln die notwendigen Kosten bestreiten können. Wegen der Pflegekinder vgl. Abschnitt 50 LStR 1947.

Kinderermäßigung wegen Tragung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder des Besuchs einer Unterrichtsanstalt

Ich verweise auf Abschnitt 49 der Lohnsteuer-Richtlinien 1947. Die Eintragung dieser Kinderermäßigung auf der Lohnsteuerkarte erfolgt durch das Finanzamt.

10. Vorübergehend getrennt lebende Ehegatten

Bei verheirateten Arbeitnehmern, die gegen ihren Willen vorübergehend von ihrer Familie getrennt leben, jedoch eine einheitliche Haushaltsführung mit ihren Familienangehörigen anstreben, gelten Kinder bis zu 16 Jahren als zu ihrem Haushalt gehörig. Solche Arbeitnehmer müssen jedoch das Vorhandensein von Kindern bis zu 16 Jahren, d. h. von Kindern, die nach dem 1. Januar 1932 geboren sind, nachweisen oder glaubhaft machen. Wenn sie mit ihren Familienangehörigen seit längerer Zeit keine Verbindung mehr aufnehmen konnten, haben sie eine schriftliche eidesstattliche Erklärung dartber abzugeben, daß ihnen keine Umstände bekannt sind, die darauf schließen lassen, daß ihre Ehefrau und ihre Kinder nicht mehr leben.

11. Doppelte Kinderermäßigung

Leben Ehegatien nicht dauernd getrennt so erhalten beide als Arbeitnehmer die Kinderermäßigung für ihre haushaltszugehörigen Kinder.

Besinden sich bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Personen die Kinder im Haushalt der Mutter, so steht ihr die Kinderermäßigung zu. Trägt der Vater dieser Kinder hauptsächlich die Kosten thres Unterhalts und ihrer Erziehung, dann ist auch ihm die Kinderermäßigung zu gewähren.

12. Uneheliche Kinder bei nachfolgender Eheschließung

Ein vorcheliches Kind erhält bei nachfolgender Eheschließung der Eltern ohne weiteres die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1719 RGB).

Heiratet dagegen die Mutter eines unehelichen Kindes einen anderen Mann als den Vater des Kindes, so kann das Kind

- a) yom Ehemann mit allen Rechten eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes adoptiert werden (§ 1757 Abs. 2 BGB),
- b) ohne sonstige rechtliche Wirkungen den Familiennamen des Stiefvaters erhalten (§ 1706 Abs. 2 BGB),
- c) den Familiennamen, den die Mutter vor ihrer Verheiratung hatte, behalten (§ 1706 Abs. 2 BGB).

In den Fällen b) und c) handelt es sich nicht um "Kinder" des nunmehrigen Stiefvaters in steuerlichem Sinn. Im Einkommensteuerrecht und Lohnsteuerrecht gilt jedoch der Grundsatz, daß bei nicht getrennt lebenden Ehegatten die Kinderermäßigung die einem Ehegatten zusteht, auch dem enderen Ehegatten zu gewähren ist (vergl. § 8 Abs. 1, 3 LSiDB 1939), Danach steht in solchen Fällen auch dem Stiefvater für die unehelichen Stiefkinder die Kinderermäßigung zu, sofern er nicht sehon als Pflegevater der Kinder anzusehen ist.

13. Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde

Die Gemeindebehörde hat auf Antrag des Arbeitnehmers die Lohnsteuerkarte zu ergänzen,

- a) wenn ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuerklasse I (eins) eingetragen war, bis zum Beginn des Kalenderjahres 1948 verheiratet ist. Es ist die Steuerklasse II (zwei) einzutragen;
- b) wenn die Ehe eines Arbeitnehmers zu Beginn des Kalenderjahres 1948 nicht mehr besteht und der Arbeitnehmer nach dem 1. Januar 1883 geboren ist. Es ist die Steuerklasse I (eins) einzutragen;
- c) wenn bei einem Arbeitnehmer bis zum Beginn des Kalenderjahres die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit eingetreten sind. Es ist die Steuerklasse III (drei) einzutragen, wenn diese Steuerklasse nicht schon eingetragen ist. Es ist außerdem die Zahl der Kinder unter 16 Jahren zu vermerken.
- d) wenn im Laufe des Kalenderjahres 1948 die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse eintreten, z. B. durch Verheiratung, Vollendung des 65. Lebensjahres oder Geburt eines Kindes. Es ist die günstigere Steuerklasse zu bescheinigen und zwar rückwirkend von dem Tage an ab dem die Voraussetzungen für die Ergänzung der Steuerkarte erstmalig vorlagen.

Für die Ergänzung ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer zur Zeit der Antragstellung seinen Wehnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat

14. Ergänzung der Eintragungen über den steuerlichen Personenstand durch das Finanzamt

I Kinder unter 16 Jahren.

Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers die Eintragungen hinsichtlich der Kinderermäßigung auf der Lohnsbeuerkarte zu ergänzen, wenn dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten für Unterhalt und Erziehung zu gewähren ist. Kinderermäßigung ist ihm aus diesem Grunde dann zu gewähren, wenn er Kinder bis zu 16 Jahren, die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält und erziehen läßt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist die Steuerklasse III (drei) einzutragen, wenn diese Steuerklasse nicht schon eingetragen ist. Die Zahl der Kinder ist ebenfalls zu vermerken.

2. Kinder über 16 Jahren.

Für Kinder zwischen 16 und 21 Jahren, die eine vom Kontrollret oder zuständigen Zonenbefehlshaber genchmigte Unterrichtsanstalt besuchen und hauptsächlich auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden, kann auf Antrag durch das zuständige Finanzamt Kinderermäßigung eingetragem werden.

Für die Ergänzungen der Ziffern 1 und 2 ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

15. Verpflichtung des Arbeitnehmers sum Antrag auf Ergänzung der Eintragungen

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Ergänzung der Eininagungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen:

- a) wenn die Steuerklasse II (zwei) nur deshalb eingetragen ist, weil der Arbeitnehmer am 10. November 1947 verheiratet war oder nach diesem Zeitpunkt geheiratet hat und die Ehe in der Zeit vom 10. November 1947 bis zum Beginn des Kalenderjahres 1948 aufgelöst worden ist (durch Tod des Ehegatten oder Soheidung),
- b) wenn Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit eingetragen ist, die Voraussetzungen hierfür aber in der Zeit vom 10. November 1947 bis zum Beginn des Kalenderjahres 1948 weggefallen sind,
- c) wenn Kinderermäßigung wegen Kostenübernahme eingetragen ist, die Voraussetzungen hierfür nach der Eintragung weggefallen sind

Wegen der Antragsfrist Hinweis auf Abschnitt C5.

Der Antrag ist in den Fällen des Absatzes 1a un. b hol der Gemeindebehörde, in den Fällen des Absatzes 1c bei dem Finanzamt zu stellen.

Wegen der Zuständigkeit der Gemeindebehörde Hinweis auf Abschnitt C 13 Abs. 2.

Wegen der Zuständigkeit des Finanzamtes Hinweis auf Abschnitt C 14 Ziffer 2 Absatz 2.

Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung, die Ergänzungen der Eintragungen zu beantragen, nicht nach, so hat die zuständige Behörde die Ergänzung von Amts wegen vorzunehmen.

16. Hinzurechnungsvermerk

Ein Hinzurechnungsvermerk auf der ersten Lohnsteuerkarte der mitverdienenden Ehefrau ist auch für 1948 nicht aufzunehmen.

Dogegen ist der zweiten oder einer weiteren Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers (einer Arbeitnehmerin) in Abschnitt III der folgende Hinzurechnungsvermerk einzutragent

"Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

Monatlich	B. D. WYTT 0 . 171.3.		
Monatuch	Wöchentlich "		Täglich
		4 9	
RM	PM,		TRIME.
			Triat
" NEW YORK THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE	The state of the s		
	harman ar inner de dair and a		**
zweiundfünfzig	70001		TITO
			SE SALCT

Ich verweise im übrigen auf die Abschnitte 53 und 54 der Lohnsteuer-Richtlinien 1947.

17. Bezieher von Waisengeld

Die allgemeine Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für die Bezieher von Waisengeldern aus öffentlichen Kassen kann unterbleiben. Die öffentlichen Kassen haben in diesen Fällen die Lohnsteuer so zu berechnen, als ob eine Lohnsteuerkarte vorgelegen hätte.

D. Bekanntgabe des Erlasses sowie der Personenstandsund Betriebsaufnahme 1947

Dieser Erlaß wird im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" veröffentlicht. Er geht außerdem den Finanzämtern zu. Die Gemeindebehörden erhalten den Erlaß durch die Herren Regierungspräsidenten zugestellt.

Ich bitte die Herren Vorsteher der Finanzämter, auf dte Personenstands- und Betriebsaufnahme 1947 durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen hinzuweisen. Die Veröffentlichung wird zweckmäßiger Weise erst Anfang November 1947 erfolgen.

Der Minister der Finanzen — O 2020 — St 21 — S 2230 — 22. 8. 47 — gez. Dr. Hilpert.

516 Bekanntmachung über Branntweinverkaufspreise und Essigsäuresteuer, geltend ab 1. August 1947 (lt. Koordinierungsbeschluß Nr. 25 von 22. April 1947)

Branntweinverkaufspreise

L. Regelmäßiger Verkaufspreis

für unvergällten Branntwein zur Herstellung von Trinkbranntwein und Riech- und Schönheitsmitteln sowie für Zwecke, für die Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen nicht abgegeben wird (vgl. folgende Nr. II).

Spitzenbetrag RM 2.50 - Hektolitereinnehme RM 114.70.

Bemerkung: Branntwein zur Herstellung von Trinkbranntwein für Bergarbeiter bleibt auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 54 hektolitereinnahmefrei, wenn er unter Beachtung der Überwachungsbestimmungen verwandt wird.

II. Ermäßigte Verkaufspreise

- 1. a) für unvergällten Branntwein
 - an Arzte, Krankenhäuser, Aoptheken und Heilmittelfabriken für medizinische, chirurgische und pharmazeutische Zwecke,
 - an chemische und technische Laboratorien und wissenschaftliche Institute;
 - b) für genußunbrauchbar gemachten Branntwein oder unter ständiger amtlicher Überwachung zur Herstellung von Aromen, Essenzen und dergleichen

bis 25 Liter Raum zu 92,4 Gew. % . . RM 12.05 je 1R von über 25 Liter W bis 100 Liter W . RM 11.70 je tW von über 100 Liter W bis 280 Liter W . RM 11.55 je 1W von über 280 Liter W . . RM 11.— je 1W Spitzenbetrag RM 2.50 — Hektolitereinnahme RM 8.50.

2. für vergällten Branntwein (vollständig und unvollständig vergällt und genußunbrauchbar gemacht) zur Herstellung von Arzneien und Heilmitteln vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch und von branntweinhaltigen Desinfektions-

4. für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig:
von über 25 Liter W bis 100 Liter W . . RM 2.63 je iW
von über 100 Liter W bis 280 Liter W . . RM 2.61 je iW
von über 280 Liter W RM 2.50 je iW

Spitzenbetrag RM 1.— Hektolitereinnahme RM 1.50.

zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken: bis 50 Liter Raum zu 92,4 Gew.% . RM 2.51 ie R von über 50 Liter W bis 280 Liter W . RM 2.46 fe IW von über 280 Liter W RM 2.30 je IW RM2.30 je IW an Vertriebsstellen 2.27 ie IR an Vertriebsstellen in Flaschen . RMRM2.40 je IW an selbstabfüllende Kleinhändler an Kleinhändler durch Vertriebsstellen . RM RM 2.65 ie lR Kleinhändler an Verbraucher Spitzenbetrag RM — 80 — Hektolitereinnahme RM 1.50.

5. für vollständig und unvollständig vergällten Branntwein;

6. für vergällten Branntwein (unvollständig und vollständig vergällt) für gewerbliche Zwecke, soweit nicht unter den vorstehenden Ziffern 2, 3 und 5 aufgeführt:

a) Branntwein zur unvollständigen Vergällung RM 2.51 je IR bis 50 Liter Raum zu 92,4 Gew.% . von über 50-Liter W bis 100 Liter W von über 100 Liter W bis 280 Liter W 1.70 je IW RM1.67 je IW RM 1.50 je lW von über 280 Liter W b) Branntwein mit Holzgeist unvollständig vergällt RM 2.51 je IR bis 50 Liter Raum zu 92,4 Gew.% . . RM 1.65 je IW won über 50 Liter W bis 100 Liter W 1.60 je IW von über 100 Liter W bis 280 Liter W RM ŘM 1.50 je IW von über 280 Liter W c) vollständig vergällten Branntwein RM2.51 je lR bis 50 Liter Raum zu 92,4 Gew.% . von über, 50 Liter W bis 100 Liter W 1.65 je 1W RM von über 100 Liter W bis 280 Liter W RM 1.60 je IW 1.50 je lW RMvon über 280 Liter W Grundpreis RM 1.50 - Hektolitereinnahme RM

Der Branntwein wird nur gegen Ankaufserlaubnisschein oder Genehmigung des zuständigen Hauptzollamts abgegeben.

Essigsäuresteuer

Die Essigsäuresteuer beträgt ab 1. August 1947 = 282.90 RM für 100 kg wasserfreie Säure.

Frankfurt (Main), den 6. September 1947.

Zu Ziffern II. 1, 2, 6a) und 6b):

Hessische Monopolyerwaltung für Branntwein — V 7151. V 7180 — gez. Kerp.

517 Bekanntmachung über Ungüttigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstofferlaubnisscheine werden für ungültig erklärt:

Muster Nr.

Name und Wohnort

des Inhabers

Muster Nr.

Jahr der
Aussteller:
CAA. = Gewerbe
ausslehtsamt
des Scheines

Eckhardt, W., Fleisbach

A Nr. 162/1947 GAA. Limburg/L

görzel, H., Fleisbach B. Nr. 1341 Hartmann, O., Hirzenhain A. Nr. 122/1 Wiesbaden, 8. 9. 47

B Nr. 134/1947 GAA. Limburg A. A Nr. 122/1947 GAA. Limburg A.

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — Id — S —001706/47 — 8. 9. 47

518 Gemeindeverzeichnis für Hessen

Das Hessische Statistische Landesamt, Wiesbaden-Biebrich, Rheinstraße 25, veröffentlicht soeben ein neues Amtliches Verzeichnis der Gemeinden in Hessen, Ausgabe Juli 1947. Das Verzeichnis bringt die Einwohnerzahlen sämtlicher hessischer Gemeinden auf Grund der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 29 Oktober 1946, denen zu Vergleichszwecken die bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939 ermittelten Einwohnerzahlen gegenübergestellt sind. Vielfachen Wünschen entsprechend ist aus der Veröffentlichung nicht nur die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu den Kreisen und Regierungsbezirken ersichtlich, sondern den Kreisen und derüber hinaus jeweils weitere Einzelheiten über die verwaltungsmäßige Gliederung vorangestellt. Auch sind die Gemarkungsflächen der einzelnen Gemeinden in das Verzeichnis aufgenommen worden.

Behörden können das Verzeichnis, das auch im Buchhandel vertrieben wird, beim Hessischen Statistischen Landesamt zum Preise von RM 2.— pro Stück bestellen.

Hessisches Statistisches Landesamt — 13. 9. 47.

		D														

zusammengestellt vom Hessischen Statistischen Landesamt auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarien der 104. Zu-

Grund der ausgegeb teilungsepriod		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	ttelkar <i>le</i> 17. Augu		104. Zu-
	Wohales (heutiger	ölkernug Gebiets- ach den	Bevork 20. 7. 47	crung am	
Kreise	Volksza	blung 11 Okt. 1946*	icilanes-	teilunes	
				periode	
Darmstadt-Stadt . Gleßen-Stadt .	115 196 46 560				0,5 - 0,2
Offenbach-Stadt Alsfeld	87 063 44 996			Millioni,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	1 0,1
Bergstrande	128 139	16 0 90 8	164 037	164 503	+ 0,2 + 6,3
Büdingen Darmstadt-Land	60 146 59 656				+ 0,1 + 0,1
Dieburg	66 042	84 443	85 983	8 6 795	± 0,9
Erbach Friedberg	49 619 96 814	66 053 131 576			+ 0,1 + 0,1
Gleßen-Land	69 114	101 278	102 067	102 548	1 0,5
Groß-Gerau Lauterbach	91 565 34 103	110 681 48 686	1941) 14 1311111 11111111111		# 10,4 — 10,0
Offenbach-Land . RegBez	101 357	119 093			+ 0,1
Flüchtlingslager .		256	95	-145	+52,7
Zivilinterniertenlager Kriegsgefangenenlager		14 871 1 296	8 286	7.004	—15,5
	1 050 372	1 260 135	1278028	1 280 044	1 0,2
Fulda-Stadi	33 963	37 190	38 952	39 190	H 0,6
Kassel-Stadt Marburg-Stadt	216 141 27 920	127 568	136 641	138 273	# 1,2
Eschwege	51 192	37 382 70 53 6	39.328 72.860	39 415 73 056	+ 0,2 + 0,3
Frankenberg Fritzlar-Homberg	36 456 58 023	52 938 87 746	53 471	53 562	+ 0,2
Fulda-Land	71 883	94 631	88 913 96 442	89 162 96 747	# 0,3 0,3
Hersfeld Hofgeismar	49 017 41 620	68 314 65 896	70 3 78 56 200	70 538 66 279	# 9,4
Hünfeld	25 277	37 240	37 996	38 214	# 0,1 # 0,6
Kassel-Land Marburg-Land	50 937 65 625	66 550 92 991	68 008 94 512	68 093 94 965	# 0,1 # 0,5
Melsungen Rotenburg	3 4 29 0	51 980	52 666	52 690	# 8,0
Waldeck	41 871 62 068	61 927 89 553	61 703 92 694	61 860 93 286	↓ 0,3 + 0,6
Witzenhausen Wolfhagen	37 860 27 313	54 159	56 D30	56 516	9. 0 -
Ziegenhain	40 414	41 667 60 153	42 125 61 217	42 3 50 61 099	+ 0,5 0,2
Zivilinterniertenlager Kriegsgefangenenlager		1 351	410	310	24,4
RegBez. Kassel .	971 870	1 198 872	1 230 546	1 235 705	+ 0.4
Frankfuri-Stadi	553 464	424 065	441 099	444 220	4: 0.7
Hanau-Stadt . Wiesbaden-Stadt .	42 191 191 955	22 067 188 370	23 977 197 857	24 022	1 0,2
Biedenkopf	39 567	57 365	56 966	198-988 37 090	1 0,6 1 0,2
Dillkreis Gelnhausen	64 272 55 239	83 600 76 445		85 327 79 46 8	- 0,0 + // •
uanau-Land	60 138	76 253	10 114		
Main-Taunuskreis .	61 781 71 235	78 681 92 616	80 591 95 461	80 688 95 70C	+ 0,1 + n s
Oberlahnkreis Obertaunuskreis Rheingaukreis	42 236	59 065	60.358	60 351	9,0
Rheingaukreis Schlüchtern Untertaunuskreis Usingen Wetzlar	40 883	52 681	55 851	18 722 56 241	+ 0.8 + 0.7
Untertaunuskreis	32 386 35 265	46 739 52 005	46 916	46 927	7 4 0
Usingen	19 218	26 936 120 748	27 396	27 34 0	# 0,4 — 0,2
Zivilinterniertanlagen	n t mismus "		122 233 1 752	الله والكبات	— 0,2 ★ 0,4 ↓ 0,6
Kriegsgefangenenlager	~ ~ ;	4 2 6	ن أن العط أنات		+ 3,6
negBez. Wiesbaden I	456 884 1	5 3 6 6 71 1	564941	591514	+ a,4
RegBez. Darmstadt i RegBez. Kassel RegBez Wieshaden i	971870 1	198372 1	930 THR 1	OTEN THE	† 0,2
The second contract of	1 POG UG	030677 1	**************************************	TO 1 TO 1 TO 1	+ 0,4 + 0,4
Außerdem:	479 126 3	995678 4	093515 4	107263	+ 0,3
Ausländer in Lagern		68 401	63 768	£1 491 .	- 3,6
Gesamtbevölkerung: 3 : * Endgültiges Ergebnis	49 126 4	064.079 4	157 263 4	168 754	# Q.3
alternation of the second			6		

^{*} Endgültiges Ergebnis

20 Ausweli

der Landeszentralbank von Hessen sum M. August 1947

	undi.			
			1.1111	Vor-
				änderg.
	٦,,	100	ORM	ubes d.
	1	1400	ATIM	Tor-
	.	ý.		mount fix Mil
The second control control state in the second state is the second state in the second	1			RM)
Bestand an: Reichsbanknoten		000	A14	·
Rentenbankscheinen		368		
deutschen Scheidemünzen	·	-: . .	363	
Besatzungsgeld	•	-	377	
	·			
Posischeckguthaben zusammen:	- 4	793		1- 27
Cartespon Red	, i		549	+111
Guihaben bei anderen LZB und bei deut-				· Salisia P
schen Kreditinstituten außerhalb des Landes				
Schatzwechsel und kurzfristige Schatz-		678	747	<i>J</i> . 6
anweisungen des Reichs	·	1		
Kassenkredite:		1007.7	100	
a) an die Landesregierung	11.5		1217	
b) an die Post- und Eisenbahnverwaltu		303		. يسريب
Lombardforderungen	3.E.		000	-
sonstige Vermögenswerte			125	
Boundage A Erimogenswerte		485	753	1 38
	3	443	732	1170
	. :		gr-ti-tilli:	mary chipulpus cul.
Passiva;	, 5	t. f	4139	
Grundkapital	*	÷	000	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Einlagen von				. 1491
Kreditinstiluten des Landes	: 1	672	706	1 221
Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern				
		346		./. 18
öffentlichen Verwaltungen		257		1. 27
sonstigen inländischen Einlegern ausländischen Einlegern		118		
austandischen Einlegern			857	
sonstige Verbindlichkeiten			587	<i>J</i> . 6
	8	443	732	+170
Wiesbaden, 31, 8, 47 Landeszeniral	پيرانانس - د دائا			UL THRUCK HERE
The state of the s		KA V	on H	cssen

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

gez. Könneker gez. Hehl

Darmstadt

Persönliche Angelegenheilen

Ernanni: zur außerplanmäßigen Lehrerin die Lehramisanwärterin Emilie Gollasch;

zu Lehrerinnen die außerplanmäßigen Lehrerinnen Elisabeih Page, Margarete Well;

zu außerplanmäßigen Lehrern die Lehramtsanwärter Ernst-August Brackmann, Josef Eberle, Alfred Färber, Heinz Gehrke, Wilhelm Möller, Helmuth Polz, Alfred Schwemmler, Alfons Vogel;

Unter Zurücknahme der Entlassung wieder in den Diensi gesiellt: Lehrerin Elisabeth Weber, Lehrer Wilhelm Weingärtner;

Versetzt: technische Lehrerin Erika Strack, Gießen, in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Volksschule Gießen-Wieseck, Lehrer Ernst Dietz, Stausenberg an die Volksschule zu Stausenberg;

Entlassen: auf ihren Antrag die außerplanmäßige Lehrerin Elfriede Weiler;

In den Ruhesiand versetzt: Kammermusikerin Franziska Fischer; unter Aufhebung des Dienstauftrages vom 22, 11, 1945 der Kreisschulrat a. D. Karl Rausch.

Kassel

Personliche Angelegenheiten

Entlassen: aus dem Beschäftigungsverhältnis als Widerrufsbeamter unter Rücktritt in den Ruhestand: Regierungsinspektor Heinrich Schultheiß bei der Berirksregierung Kassel mit Wirkung vom 31.5.1947.

Wiesbaden

521 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Heinrich Gilbert, Frankfurt-/Main-Griesheim, Auf dem Schafberg 18, zum Sachverständigen für Kraftfahrzeugschäden und -Reparaturen bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 1. 9. 47 - Der Regierungspräsident - IV/1 Nr. 1562/47

SEC Bekanntmachung

Ich habe Herrn Dr. Ing. Erwin Reisemann, Königstein Ts., Stresemannstraße 4, zum Sachverständigen für Anlagen der chem.- und Mineralölindustrie, Verfahrenstechnik (einschließlich zugehöriger Maschinen und Apparate) bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 3. 9. 47 — Der Regierungspräsident — IV/1 Nr. 1880/47

STELLEN-AUSSCHREIBUNGEN

Bei der Gemeinde Groß-Umstadt, Kreis Dieburg (ca. 6000 Einwohner) ist die Stelle des Polizelmeisters und die Stelle von fünf Polizelwachtmeistern zu besetzen. Bewerber müssen im Gemeindepolizeiwesen gut ausgebildet und der Polizeimeister fähig sein, die Dienstsielle selbständig zu leiten. Alter nicht über 35 Jahre. Bezahlung erfolgt nach RBO. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid sind an die Stadtverwaltung Groß-Umstadt zu richten.

Für die Kreisberufsschule Rotenburg/F. in Bebra wird ein Gewerbeoberiehrer (Bekleidungsgewerbe) gesucht. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid bitte umgehend an den Landrat in Rotenburg/F. einsenden.

Bei der Gemeinde Kelsterbach sind vier PolizeiwachtmeisterStellen baldigst zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zu den
derzeitig gelienden gesetzlichen Bestimmungen und Besoldungsvorschriften für die Gemeindepolizei. Erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen Prüfungen ist Voraussetzung.
Bewerber im Alter zwischen 25 bis 35 Jahren wollen sich
unter Einreichung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes,
Nachwelses über ihre bisherige Tätigkeit, Zeugnisabschriften,
Lichtbild sowie des Spruchkammerbescheides bis 1. 10. 47 bei
dem Unterzeichneten bewerben. Für verheiratete Bewerber
stehen Wohnungen vorerst nicht zur Verfügung. Vorstellung
nur auf Aufforderung.

Bei der Stadtverwaltung Camberg/Taunus, Kreis Limburg, 4000 Einwohner, Orisklasse C (Kneippkurort), sind neu zu besetzen die Stelle eines

- a) Polizeimeisters. Bedingung: Ruhige, charaktervolle, einwandfreie, unbestechliche Persönlichkeit, gute Allgemeinbildung und gründliche Fachkenntnisse als Voraussetzung für selbständige Leitung der Dienststelle (insgesamt vier Polizeibeamte). Nicht über 40 Jahre alt. Besoldung nach A 7 b.
- b) Polizeiwachtmelsters. Bedingung: Ableistung der vorgeschriebenen Prüfung, eharaktervolle, unbestechliche Persönlichkeit und in jeder Weise einwandfrei. Besoldung nach A 9.
- e) Stadtinspektors. Bedingung: Abgelegte Prüfungen für den gehobenen mittleren gemeindlichen Verwaltungsdienst und langjährige umfassende Erfahrungen auf allen Gebieten der städtischen Verwaltung. Nur wirklich charaktervolle, in jeder Weise einwandfreie Persönlichkeit kann in Frage kommen. Alter etwa 35—40 Jahre. Besoldung nach A 4².

Bewerbungen von politisch unbelasteten Personen sind mit Lichtbild, Spruchkammerbescheid, selbsigeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis spätestens 25. 9. 47 zu richten an den Unterzeichneten. Persönliche Vorstellung nur auf Aufforderung. Der Bürgermeister

Für die Vermessungsstelle des Stadtbauamtes Marburg a. d. Lahn 1. ein Ingenieur für Vermessungstechnik mit Abschlußprüfung und 2. ein behördlich geprüfter Vermessungstechniker gesucht. Besoldung nach TO. A. Gruppe, nach Vorbildung und bisheriger Tätigkeit, Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid sind bis zum 1. 10. 47 beim Personalamt der Stadt Marburg einzureichen.

Die Stelle des Hallenmeisters des Schlachthofes Hersfeld ist alsbald neu zu besetzen. Der Hallenmeister leitet zugleich die Freibank des Schlachthofes. Für die Besetzung der Stelle kommt daher nur eine tüchtige Fachkraft mit gründlicher praktischer Erfahrung in Frage. Die Meisterprüfung als Metzger muß abgelegt sein. Vergütung erfolgt vorläufig nach TG. A. VIII, Aufstieg nach Gruppe VII wird bei Bewährung in Aussicht gestellt. Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid und Nachweis der bisherigen Berufstätigkeit sind bis zum 31. 10. 47 an den Magistrat der Stadt Hersfeld einzureichen.

Bei der Stadtverwaltung Hersfeld ist die Stelle eines Stadtförsters oder Stadtrevierförsters baldmöglichst zu besetzen. Der Stadtwald umfaßt 780 ha. Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 4 f bzw. A 4 c 2. Bewerber, die über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, wollen ihr Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Ausbildungsund Beschäftigungsgang sowie Spruchkammerbescheid bis zum 15. Oktober 1947 an den Magistrat der Stadt Hersfeld einreichen.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Lana Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 20. September 1947

mei 1 zn melden, audernfalls die machen. F 7466
Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über den Tod des Vermißten geben können, ergeht die Aufforderung, dem Gericht bis zu über das angeblich verloerungs, dem Gericht aber dem Gericht and Gericht aber dem Gericht zu dem Gericht

A Gerichtsangelegenheiten

Algebote

- Dieburg, 4. 9. 47

A MURITIME HE SHEET IN COMPANY OF THE PROPERTY OF THE SHEET OF THE SHE

AT COMMENT OF THE PROPERTY OF in de la companya del companya de la companya del companya de la companya del la companya de la companya del la companya de la

2515 1. Springer 1917. From State 1918. The springer of the control of the contro

25.45 Eheleute Reichsbahnarbeiter Kurt Fleckenstein und Käthe, geb. Mahr, in Königstein (Ts.): Das Recht der Frau, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes zu besorgen und ihn zu ver-treten, ist ausgeschlossen. 1 GR 216 Amtsgericht Königstein (Ts.), 2. 9. 47

2516 Enclosite Johann Brutscher, Mechaniker, und Erika, geb. Genrad, in Wetzlar. Durch Phevertrag vom 5. August 1947 Ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausge-Nutsnießung des schlossen. GR 234

Amtsgericht Wetzlar, 29, 8, 47

25 27 In das Güterrechtsregistat ist bei den Eheieuten Chemiker Edyard Björn Grunau und Gisela Grunau, geb Hadwiger, in Witzenhausen ein-getragen worden: Durch Vertrag vom 13. August 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausge-schlossen. GR 95

SS 19 in des Getternehresche der Beleite sterner der Getternehre Serfelte Spreiche Sterner Serfelte Spreiche Sterner Serfelte Sterner Serfelte

Konkurssachen heimer, zeb. Ehrhard, Darmstadt, Zivikammer des Landgerichts ist Glebener Straße 3 — Prozebevoilder Konkurssache der heimer, zeb. Ehrhard, Darmstadt, Zivikammer des Landgerichts ist Glebener Straße 3 — Prozebevoilder Konkurssache der himdigter: Rechtsanwalt Dr. Engel
firma Chr. Schack AG., Frankfurt am Main-Fechenheim, Fachfeldstraße 17-21,
Aufenthalts, wegen Ehescheldung mit ist zur Abnahme der Schlüßrechnung dem Antrage, die am 22. Juni 1933.

des Konkursverwalters und kur Erhebung von Einwendung gegen das Schlüßverzeichnis der bei der Vettellung zu berlickschrigenden Forderungen Schlüßrermin anf den 4. Nov. 1947.

Hout a. M., Gerichtsstraße 2. Noubau, Zimmer 345, bestimmt. Das streits vor die Zivikammer des Konkursverwalters einschließlich seiner baren Auslagen wird.

Die Kägerin ladet den Beklagten zur
Honorar des Konkursverwalters einschließlich seiner baren Auslagen wird.

Die Kägerin ladet den Beklagten zur
Honorar des Konkursverwalters einschließlich seiner baren Auslagen wird.

Die Kägerin ladet den Beklagten zur
Honorar des Konkursverwalters einschließlich seiner baren Auslagen wird.

Die Kägerin ladet den Beklagten zur
Honorar des Konkursverwalters einschließlich seiner baren Auslagen wird.

Die Kägerin ladet den Beklagten zur
Honorar des Konkursverwalters einschließlich seiner baren Auslagen wird.

Die Kägerin ladet den Beklagten zur
Honorar des Konkursverwalters einschließlich seiner baren Auslagen wird.

Die Kägerin ladet den Beklagten zur
Honorar des Konkunsverwalters einschließlich seiner baren Auslagen wird.

Die Kägerin ladet den Beklagten zur
Honorar des Konkunsverwalters einschließlich seiner baren Auslagen wird.

Die Kägerin ladet den Beklagten zur
Honorar des Konkunsverwalters einschließlich seiner baren Auslagen wird.

Die Kägerin ladet den Beklagten zur
Honorar des Konkunsterstaßen zur
Honorar des Konkunsterstaßen

2568 Der Ingenieur und Bau- 2575 Es wird festgestellt, daß der melster Gerhard Winter, Petersberg, Meister der Schutzpolizei Hermann Bastheimer Straße 3511, klagt gegen Dahm in Namsian in Schi., geb. am aehne Ehefrau Gertrud Winter, geb. 18. Febr. 1892, am 2. April 1945 in Steuer, jetzt unbekannten Aufenhalts, Bresslau gestorben ist. D X 193 Steuer, jetzt unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mindlichen Verhendlung des Rechtsstreites vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Fulda, Stadtschloß, Marmiorsaal, auf den 4. Dezember 1947, 3.30 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch ehen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsamwalt als Prozesbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 26. August 1947 bewilligt worden. 2 R 349/47 Fu.
Kassel, 28. 8. 47 Landgericht

zeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwait als Prozesbevollmächtigten
vertreten zu lassen. Die öffentliche
Zustellung ist am 26. August 1947 bewilligt worden. 2 R 349/47 Fu.
Kassel, 28. 8. 47

Landgericht
Ahne, Borken (Bezirk Kassel), Krauszasse 25½ — Prozesbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Steffen, Marburgil. —
klagt gegen seine Ehefrau Antonia
Ahne, geb. Hermanck, zuletzt Arbessu (Kreis Aussig, CSR.), auf
Scheidung der am 20. Sept. 1936 vor
dem Standesbeamten in Arbesau geschlossenen Ehe. Die Beklagte wird
dur mündlichen Verhandlung vor dem
Einzelrichter des Landgefichts Marland 15. 8. 47

Amtsgericht
anau, 15. 8. 47

Amtsgericht
are Feststellung der Todeszeit der 24. Januar 1945
festgestellt,
UR II 55/47

Hanau, 18. 8. 47

Amtsgericht
anau, 15. 8. 47

Amtsgericht
are Feststellung der Todeszeit der 24. Januar 1945
festgestellt,
UR II 35/47

Hanau, 18. 8. 47

Amtsgericht
are Feststellung der Todeszeit des am 27. April 1904 in Seligenstadt geborenen Gärtners Johannes Peter Josef
Scheidung der am 20. Sept. 1936 vor
sem Standesbeamten in Arbesau geschlossenen Ehe. Die Beklagte wird
auf mildichen Verfahren zum Zwecke
der Feststellung der Todeszeit des am 27. April 1904 in Seligenstadt geborenen Gärtners Johannes Peter Josef
15. April 1904 in Seligenstadt geborenen Gärtners Johannes Peter Josef
16. Januar 1946 in Hanau geborenen
margt Reinke wird der Tod der genannten und als Zeitpunkt des Todeszeit der am 20. Sept. 30 in Seligenstadt geborenen Gärtners Johannes Peter Josef
18. Januar 1942 in Hanau, 18. 8. 47

Amtsgericht

Ar, Kibl. A Parz. 520/319 die Aufgreicht Frankfurt a. M., 2. 9. 47

2580 In dem Aufgebotsverfahren Olischiäger, Marburg/L., — klagt gegen zum Zwecke der Todeserklärung des verschollenen Hermann Behrens, geb. auf milden geschlossenen Ehe. Die Beklagte wird zur mindlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts Marburg/L., auf den 17. Dez. 1947, Zimmer 18, geladen mit der Aufgebotsen in Schneidemid, gerichts Marburg/L., auf den 17. Dez. 2947, Zimmer 18, geladen mit der Aufgebotsen in Schneidemidiger in Landgericht wird für kraftlos erklärt wird.

Ar, Kibl. A Parz. 520/319 die Auffrankfurta. M., 2. 9. 47

Der Anker

Allgem. Versich.-Aktiengesellschaft wird ser Allgem. Versich.-Aktiengesellschaft wird. Erankfurta. M., 2. 9. 47

Der Anker

Allgem. Versich.-Aktiengesellschaft Gatte, Aktiengesellschaft wird. Erankfurta. M., 2. 9. 47

Amtsgericht Hanau, 25. 6. 47

Amtsgericht Frankfurt a. M., 2. 9. 47

Der Anker

Allgem. Versich.-Aktiengesellschaft Gatte, Wigs Schmitt und dessen Ehefrau mit ihren versichlenen Hermann Behrens, geb. auf in Schneider der Aufgebotssache des Aufgebotssache der Standesbeamten in Reval (Reisland) geschlossenen Ehe. Die Beklagte wird auf den Aufgebotssache den Schneider den Aufgebotssache den Schneider den Aufgebotssache der Schlichtern von dem Einzelrichter des Landgericht Marburg/L., auf den 17. Dez. 1902 in Damgarten, zuletzt wohnhaft gewesen in Schneidemfühl, wird für Recht erkannt: Das auf den Namen des Julius Konze in Trendelburg fautende Sparbuch, aus-gewesen in Schneidemfühl, wird für gewesen in Schneidemfühl, wird für gewesen in Schneidemfühl, wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Aufgebotssache des Rechtsnachfolger mit ihren Aufgebotssache der Rechtsnachfolger mit ihren Rechten Aufgebotssache des Aufgebotssa Marburg/L., 30. 8. 47

Landgericht Hilders, 39. 8. 47

Amtsgericht Michelstadt, 1, 9, 47

nannten Munde infermit für kraitios und bitte um Veröffentlichung bzw.

9. Sept. 1947 ist das von der Kreisoffentliche Zustellung, da Herr Buderus sparkasse Biedenkopf für den taubstummen Johann Acker in Buchenau, Zustellung nicht möglich ist.
Diakonissenweg 29, ausgestellte Sparbuch Nr. 15 895 über 588.67 RM für kraitios erklärt. F 5/47
Biedenkopf, 10. 9. 47

Amtsgericht

nannten Mundel niemmit für kraitios of wund beindet und eine Zustellung nicht möglich ist.
Diakonissenweg 29, ausgestellte Sparbuch Nr. 15 895 über 588.67 RM für kraitios erklärt. F 5/47

Der Landrat: gez.: S c h i w y 250 L Die über nachstehend be-

Amtsgericht Hofgeismar, 27. 8. 47

2568 Der Ingenieur und BauBertiellen State der Gerhard Winter, Petersberg, Meister der Schutzpoliter in Fulka, Konstantin-Raseme, Allons Geisel, geb. am 13. Mai 1900 Ziegenhain, wohnhaft gewesene LandLeitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitigkens Lager, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zukleitig verschuldens des Bekligten Kosten der Antfodes der Jacer, klagt gegen ihren in Oberthulba bei Bad Kissingen, zuzich hehr a. M. (Rothofstraße 1), wird 3. Kompanie Sicherungsregiment 194. Die gestellen und als Zeitpunkt as Zeitpunkt aus der 1944. Die des Todes de Pulda, 5, 9, 47

Amtsgericht

Neuhof, 9, 9, 47

Amtsgericht

N

manten und als Zeitpunkt des Todes der 24. Januar 1945 festgestellt, Like Todes der 24. Januar 1945 festgestellt, Like Todes der 25. Januar 1946 festgestell

achlossenen Ehe. Die Beklagte wird auf mindlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts Marten 1947.

Hanau, 16. 6. 47 Amtsgericht

50. Januar 1946 festgestellt. UR II 31/47

Amtsgericht

Frankfurt a. M., 5. 9. 47 Amtsgericht

25.93 Der Versicherungsschein Nr.

1947 sind die Eigentlimer der im 200 376, ausgestellt auf den Namen Grundstücken Miesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Frozebbevollmächtiger.

25.93 Der Versicherungsschein Nr.

1947 sind die Eigentlimer der im 200 376, ausgestellt auf den Namen Grundstücken men Witwe des Gießermeisters Julius Karl Reller August, geb. Mezgen wird aufgelordert, sich binnen zweit erforengegangen. Der Inhaber Karl Keller August, geb. Mezgen Wird der Zeitpunkt des Todes auf den 19. März 1945 festgestellt. UR II 45/47

Marburg/L., 16. 6. 47 Landgericht 19. März 1945 festgestellt. UR II 45/47

Eb70 Der Optiker Alexander Nigol im Marburg/L., Haspeistraße 10

19. März 1945 festgestellt. UR II 45/47

Amtsgericht Frankfurt a. M., 5. 9. 47 Amtsgericht 200 376, ausgestellt auf den Namen Grundstücken interniter in 1947 sind die Eigentlimer der im 200 376, ausgestellt auf den Namen Grundstücken interniter in 400 376, ausgestellt auf den Namen Grundstücken interniter inter

Amtsgericht .

Verschiedene gerichtliche
Angelegenheiten
Ange

wird der 2593 Erklärung Die Erben der 2. Beschlußfassung über die Entlastung ellt.

verstorbenen Fabriksbesitzerin Helene des Vorstandes und des AufsichtsAmtsgericht Smala und zwar 1. Isolde Smala, geb, rates für das Geschäftsjahr 1942/43;

graphy li

The second secon

Staats Anseiger / Offentilloher Anzeiger für das Land Housen

1. Vorlage der festgestellten Bilanzen gen, der Berichte des Vorstandes und den Aufschiersten für die Geschäftsphare der Hauptverstellt der Gerichte des Vorstandes und den Aufschiersten für die Geschäftsphäre jeden den Bilanzen der Hauptverstellt der Geschäftsphäre jeden des Vorstandes und des Aufschiersten für der Geschäftsphäre jeden des Vorstandes und des Aufschiersten für des Geschäftsphäre jeden des Vorstandes und des Aufschiersten für des Geschäftsphäre jeden des Aufschierstens für des Bilanzprüfers für des Geschäftsphäre geben des Aufschierstens für des Bilanzprüfers für des Geschäftsphäre jeden des Aufschierstens für des Bilanzprüfers für des Geschäftsphären des Aufschierstens für des Bilanzprüfers für des Geschäftsphären des Aufschierstens der Geschäftsphären jeden der Geschäftsphären des Aufschierstens der Geschäftsphären jeden der Geschäftsphären des Aufschierstens der Geschäftsphären jeden des Aufschierstens für des Geschäftsphären jeden des Aufschierstens jeden der Geschäftsphären jeden der Geschäftsphären jeden der Mehren der Geschäftsphären jeden der Mehren der Geschäftsphären jeden der Geschäftsphären jeden der Mehren der Geschäftsphären jeden der Mehren der Geschäftsphären jeden der Mehren der Geschäftsphären der Mehren der Geschäftsphären jeden der Geschäftsphären jeden der Geschäftsphären der Mehren der Mehren der Geschäftsphären der Mehren der Mehre

RM

300 939.15

BM

1 500 000.-150.000.-15 593.-50 000.-358 591.55

314 025.05

RM

522.29 2 388 731.89

2601 HOFBRAUHAUS HANAU VORMALS G. PH. NICOLAY AKTIENGESELLSCHAFT

2601 HOFBRAUM	m 30. Septe	mber 1946		aralaning	MONTO SHIP LANGUE AND PASSIVA
Diikuz zu	AKTIVA		Team of the control o		ADMINISTRAÇÃO A LA PROCENCIA DE LA PROCENCIA D
	Stand am 1. 10. 45 RM	Zugang	Abgang*) Abschrei- bung RM	Stand am 30. 9. 46 RM	I. Grundkapital II. Geaetzliche Rücklage III. Rücklage für Ersatzbeschaftung IV. Wertberichtigungen zum Umlaufvermögen
I. Anlagevermögen: 1. Bebaute Grundstücke: 2) Geschäfts- u. Wohngeb.		,	9 700.—*) 13 839.42		V. Rückstellungen VI. Verbindlichkelten: 1. Hypothek
b) Brauereigebäude u. an-	300 904.16		12 000.—	359 475	Ankahlungen Sonstige Verbindlichkeiten
Z. Maschinen und maschinelle Anlagen 3. Transportfässer u. Bottiche	8 000	44 493.09 32 833.50	LZ 0/3.50	65 000.— 17 960.—	VII. Gewinn: 1. Gewinn 1945/46 2. Verlustvortrag
5. Flaschen und Kästen 6. Inventar	1=	1 191.70	14 754.84 1 191.70 4 590.80	11 448 —	
man of the company of	1		9 700.—*) 78 753.35	663 135.—	Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Aufwendunges
7. Betelligung	519 170.36	232 418.99	9 700,—*) 8 753.35	Annual Control of the	1. Löhne und Gebälter
II. Umiaufvermögen: I. Vorräte: a) Roh-, Hilfs- u. Betriebss: b) Biervorräte	toffe RM	129 288.23	133 538.23	at arisks action	Lonne und Genater Soziale Abgaben Abschreibungen auf Anlagen Zuführung zu Wertberichtigungen auf Uvermögen
L. Wertpapiere	RM	:::::	222 769.— 14 817.24 11 380.08		5. Zinsen 6. Ausweispflichtige Steuern 7. Sonstige Steuern und Abgaben
Ansahlungen 6. Bierforderungen 7. Kasse, Reichsbank, Postsche R. Andere Bankguthaben	cik		26 688.65 27 145.50 37 547.36 358 966.92		8. Verlustvortrag 9. Gewinn: a) Gewinn 1945/46 b) Verlustvortrag
(dayon RM 159 440.— in I	Berlin gespe	errti	237 177.74	1 070 030.72	ERTRAGE
10 Anspriiche gegen das Reich k) Wertpapiere b) Kriegsschädenansprüche c) Betriebsanlageguthaben		:::::	466 200.50 159 364.67 30 000,—		Ausweispflichtiger Rohüberschuß Z. Außerordentliche Erträge
Treuhandvermögen gemäß § 2 A Nom, RM 13 700.— Reichss Barspitze	bs. 3 DAV. chatzanwels	ungen	13 597.25 149.92	,	Die Hauptversummlung vom 4. Juni 1947 ha
ry ny frantsa ara da araba		T.	13 747,17	2 200 771 80	gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Löhne und Gehälter Soziale Abgaben Abschreibungen auf Anlagen Zuführung zu Wertberichtigungen auf Umlauf-vermögen 250 039.55 20 758.55 50 000.--558.92 54 494.35 903 781.65 Zinsen
Ausweispflichtige Steuern
Sonatige Steuern und Abgaben
Varlustvortrag
Gewinn: a) Gewinn 1945/46
b) Verlustvortrag 106 673.80 622.29 1 474 945.19 ERTRAGE RM 1 495 582.67 Ausweispflichtiger Rohüberschuß . . . Außerordentliche Erträge de Hauptversammlung vom 4. Juni 1947 hat u. a. beschlossen, den Rein-

Gewinn- und Verleut-Rechnung für das Geschäftsjahr 1945/46 AUFWENDUNGEN

gewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Vorstand: Georg Baumann, Hanau a. M. Der Aufsichtsrat setat alch zusammen aus den Herren Bankdirektor Leonhard Stitz-Ulrich, Frankfurt a. M. Yors., Direktor Dr. Bernhard Scheublein, Berlin, stelly. Vors., Direktor Fritz

Andre, Berlin, Dr. Gert Bahr, Berlin, Wilhelm Moser, Berlin, J. H. Vilsmeler, Mangolding.

Hanau a. M., Im Juli 1947

Hofbruthaus Hanau vorm. G. Ph. Nicolay, Aktiengesellschaft Det Vorstand

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft und der vom Vorstand ettellten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Bechführung der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert. den gesezlichen Vorschriften. Wertansätze, sowelt sie durch den Kriegsaus-gang beeinflust sind, können nicht endgültig beurtellt werden.

Frankfurt a. M., im Pebruar 1947

Treuhand-Vereinigung, Aktiengesellschaft Dr. Hasse, Wirtschaftsprufer Dr. Veltjeus, Wittschaftsprufer Control of the Asia of Province and Residential resident and resident